

Betriebsordnung für das Krematorium der Stadt Baden-Baden vom 01.11.2020

§ 1 Inanspruchnahme und Betriebsführung

- (1) Das Krematorium dient der Einäscherung von Personen, gleichgültig, ob sie bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Baden-Baden waren oder nicht.
- (2) Für den Betrieb des Krematoriums ist die Geschäftsleitung der Krematorium Baden-Baden GmbH verantwortlich.

§ 2 Betriebsräume

- (1) Das Betreten der Betriebsräume ist grundsätzlich nur dem städtischen Betriebspersonal gestattet. Bedienstete von Bestattungsunternehmen oder deren Beauftragte dürfen den Einlieferungsbereich zum Zwecke der Einlieferung betreten.
- (2) In den Betriebsräumen ist die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen nicht erlaubt.
- (3) Die Geschäftsleitung kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 gestatten.

§ 3 Einlieferung Verstorbener

- (1) Einlieferungen durch Bestattungsunternehmen mit Zutrittsberechtigung können durchgängig, bei Tag und Nacht einschließlich Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgen.
- (2) Bei der Einlieferung von Verstorbenen hat der Einlieferer die erforderlichen Unterlagen für die Einäscherung nach dem Bestattungsgesetz sowie der Bestattungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung beizufügen oder unverzüglich nachzureichen.
- (3) Die Einlieferung ins Krematorium gilt als erfolgt, wenn der Auftrag zur Einäscherung erteilt wurde und keine Aufbahrung oder Trauerfeier mit Sarg mehr stattfindet. Eingelieferte Verstorbene dürfen nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung aus dem Krematorium abgeholt werden.
- (4) Die Unterteile der Säрге sind am Fußende durch den Einlieferer mit einer Einlieferungskarte zu versehen. Auf der Karte sind Vor- und Zuname der verstorbenen Person, Datum und Uhrzeit der Einlieferung, Hinweis bei Infektionsgefahr sowie Name (Firma) und Anschrift des Einlieferers zu vermerken. Je eine weitere Einlieferungskarte ist an der Kühlzelltür anzubringen und in das Schließfach für die Einäscherungsunterlagen einzuwerfen oder bei der Verwaltung des Krematoriums abzugeben.
- (5) Verstorbene müssen in den Särgen eingeliefert werden, in denen sie auch einzuäschern sind. Verstorbene, die aus einem zwingenden Grund in einem anderen Sarg (z.B. Transportsarg) eingeliefert werden, sind vom Einlieferer unverzüglich in einen vorschriftsmäßigen Sarg umzubetten.

Die zulässigen Sargabmessungen betragen: L = 2200 mm; B = 950 mm, H = 650 mm. Das Zulässige Gesamtgewicht von Sarg und Leichnam beträgt 350 kg.

Bei darüber hinausgehenden Werten ist jeweils vorher beim Krematorium anzufragen, ob die Einäscherung möglich ist.

- (6) Für die Beschaffenheit der Särge, Sargausstattungen, Bekleidung der Verstorbenen sowie Sargbeigaben gelten die VDI-Richtlinien 3891 zur Emissionsminderung in Einäscherungsanlagen (siehe Anlage).
- (7) Tragen Verstorbene bei der amtsärztlichen Untersuchung eigene Bekleidung, hat der Einlieferer durch Schnitte die Ober- (bis zum Kragen) und Unterbekleidung so aufzutrennen, dass diese für die Untersuchung mit einem Handgriff entfernt werden kann.
- (8) Entsprechen die Särge, Sargausstattungen, Bekleidungen oder Sargbeigaben nicht den Bestimmungen dieser Betriebsordnung, kann das Betriebspersonal die Annahme des Sarges verweigern oder die Rücknahme von dem Einlieferer verlangen.
- (9) Verstorbene sollen möglichst ohne Wertgegenstände eingeliefert werden. Nach der Einlieferung übernimmt das Krematorium keine Haftung für Wertgegenstände. Der Sarg mit der/dem Verstorbenen und Wertgegenständen wird komplett eingeäschert.

§ 4 Einäscherung und Umgang mit der Asche

- (1) Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt die Geschäftsleitung oder die von ihr Beauftragten.
- (2) Die Beobachtung der Einäscherung durch Angehörige ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Geschäftsleitung.
- (3) Die Asche der/des Verstorbenen wird mit dem feuerfesten Identitätsstein in eine biologisch abbaubare Aschenkapsel gefüllt. Edelmetalle werden im Krematorium Baden-Baden nicht abgeschieden oder entnommen sondern verbleiben in der Asche. Große Metallteile (z.B. aus Gelenkersatz), die nicht in die Urne abgefüllt werden können oder Fremdstoffe (z.B. Sargbeschläge) werden entnommen und über ein zertifiziertes Unternehmen entsorgt.
- (4) Die Weitergabe der Asche durch das Krematorium erfolgt nach den Vorschriften von § 22 Bestattungsverordnung.

§ 5 Entgelte

Für die Leistungen des Krematoriums sind die Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der Krematorium Baden-Baden GmbH zu entrichten.

Baden-Baden, 01.11.2020

gez.
Frank Geyer
Geschäftsführer

Anlage zur Betriebsordnung für das Krematorium der Stadt Baden-Baden

Auszug VDI-Richtlinien - Emissionsminderung in Einäscherungsanlagen VDI 3891

Maßnahmen zur Minderung der Emissionen

2.1.1 Särge, Sargausstattung und Totenkleidung

Für Särge und Sargausstattungen sollen nur Materialien verwendet werden, die geringstmögliche Emissionen erwarten lassen.

Folgende Anforderungen sind besonders zu beachten:

Einäscherungssärge sollten aus Vollholz hergestellt sein. Unbeschadet des bisherigen Brauchtums dürfen auch andere Werkstoffe verwendet werden, die hinsichtlich der Emissionen luftfremder Stoffe, der Ascherückstände und der allgemeinen Eignungsvoraussetzungen (einschließlich gleicher Einäscherungsbedingungen) gleichwertig¹ sind. Sargwerkstoffe dürfen nicht mit Imprägnierstoffen sowie Holzschutzmitteln behandelt sein und dürfen keine zugesetzten halogenorganischen Verbindungen enthalten. Das Material kann naturbelassen, gestrichen, lackiert oder beschichtet sowie verleimt sein. Den Anstrichstoffen, Lacken, Beschichtungen und Klebstoffen dürfen keine schwermetallhaltigen Zusatzstoffe beigemischt werden.

Särge bzw. Sargauskleidungen aus Zink, Blei und ähnlichen Materialien sind für Einäscherungen in den Ofenanlagen nach Abschnitt 1.6 ungeeignet und auszuschließen.

Klebstoffe dürfen als wirksame Adhäsionsmittel nur Stoffe enthalten, an deren chemischem Aufbau bestimmungsgemäß außer Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff und Sauerstoff keine weiteren Elemente beteiligt sind. Als Füll- und Zuschlagstoffe sind solche zulässig, die die Totenasche nicht durch Fremdelemente² belasten. Unbenommen sind Spurenanteile von Elementen, deren Einsatz nach anderen geltenden Vorschriften geregelt ist.

Lackierungen und Beschichtungen müssen beim Verbrennen raucharm sein. Decklacke sollen frei von Nitrozellulose sein. Bei pigmentierter Farbgebung dürfen die Grundierungsschichten (z.B. Ritzgrund) nicht entflammbar sein. Der Lack sollte normalentflammbar nach DIN 4102-1 [28] sein. Halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe dürfen beim bestimmungsgemäßen Aufbau nicht eingesetzt werden.

Die gleichen Anforderungen sind auch an *Sargabdichtungsmaterialien* zu stellen. Sie werden z.B. von wasserdichten Papieren und Polyethylenfolien erfüllt.

Zur *Aufsaugung von Nässe* im Sarg können naturbelassenes Holz in Form von Sägemehl, Hobelspänen oder Holzwolle sowie so genannte Superabsorberpräparate (Sicherheitstrockenvlies und/oder Sicherheitskristallpulver) verwendet werden, sofern deren Sorbensbasis nur aus polymerer Acrylsäure und deren Alkali- bzw. Ammoniumsalzen besteht.

Nicht entfernbare *Tragegriffe* dürfen nur aus Holz oder Polyolefinen bestehen und sollen frei von nicht notwendigen Metallteilen sein. Bei Verwendung anderer Werkstoffe für Tragegriffe gelten dieselben Anforderungen wie für Särge.

Die *Sargausstattung* (Bespannung, Matratzen, Decken, Kissen) soll aus Werkstoffen bestehen, die nur die Elemente Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff

enthalten. Diesen Anforderungen entsprechen natürliche Zelluloseprodukte, die auch einen Synthetikanteil von max. 30 % enthalten dürfen. Außerdem können Fasern und Watte aus Polyalkenen, Polyethylen oder Polypropylen eingesetzt werden.

Für die *Totenkleidung* (Totenwäsche) gelten grundsätzlich die gleichen Materialanforderungen wie für die Sargausstattung.

Die *persönliche Kleidung* soll die gleichen Anforderungen an das Material erfüllen wie die Totenkleidung. Besonders auszuschließen sind Kleidungsstücke (Schuhe), die ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehen.

Hilfsstoffe zur Desinfektion und Geruchsmaskierung (in Särgen) müssen frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Stoffen sein, wobei Naturstoffe oder naturidentische Stoffe zu bevorzugen sind. Ihre Unbedenklichkeit ist durch DIN-Sicherheitsblatt [29] unter Angabe der molekularen Zusammensetzung in Genfer Nomenklatur nachvollziehbar zu belegen.

Sonstige Beigaben (religiöse Symbole, Blumen u. ä.) sollten ausschließlich Naturprodukte bzw. aus solchen gefertigt sein.

¹ Die Gleichwertigkeit muss durch sachverständig ausgeführte Messungen nachgewiesen werden. Für die Ermittlung von Emissionen bzw. Messdaten geben die nach Landesrecht zuständigen Behörden Messstellen nach § 26 BImSchG [1] bekannt. Die Messergebnisse sollen in einem Messbericht dargestellt werden.

² Als Fremdelemente gelten hier biologisch nichtessentielle Elemente.